

Vereinsstatuten

I Name und Sitz

Art. 1

Der Wettinger Singkreis ist ein Verein mit Sitz in Wettingen gemäss Artikel 60-79 ZGB und ist politisch sowie konfessionell neutral. Er ist nicht gewinnorientiert.

II Ziel und Zweck

Art. 2

Der Wettinger Singkreis bezweckt als gemischter Laienchor die Förderung und Pflege des Chorgesangs und der musikalischen Fertigkeiten. Er ist bestrebt, das Musikleben in der Region zu bereichern.

Art. 3

Der Wettinger Singkreis verpflichtet eine professionelle Chorleitung, der die künstlerische Gesamtverantwortung übertragen wird. Die Chorleitung kann bei Bedarf auf zwei Personen verteilt werden. Entscheide über die Werkwahl und Konzerte sowie über die Verpflichtung von Solist*innen und Instrumentalist*innen trifft die Chorleitung im Rahmen der finanziellen Mittel und im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Chorleitung bezieht für ihre Tätigkeit vom Verein ein Honorar, das für einen Zeitraum von jeweils 1 Jahr vereinbart wird. Zusätzlich übernimmt der Verein die damit verbundenen AHV-Beiträge des Arbeitgebers.

Art. 4

Der Wettinger Singkreis will seine Ziele erreichen durch:

- regelmässige Proben
- öffentliche Aufführungen der einstudierten Werke
- Zusammenarbeit mit Orchestern, Solist*innen und anderen Chören
- weitere Aktivitäten, die diese Ziele unterstützen bzw. diesen dienen, z.B. Konzertreisen.

III Mitgliedschaft

Art. 5

Der Wettinger Singkreis besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönner*innen.

Aktivmitglied ist, wer im Sinne der in den Statuten vorgegebenen Ziele und Zwecke mitwirkt. Die Aktivmitglieder sind zu regelmässigem Probenbesuch und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Aktivmitglieder in Ausbildung bezahlen lediglich einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann in besonderen und begründeten Einzelfällen weitere Reduktionen des Mitgliederbeitrages beschliessen, z.B. bei Arbeitslosigkeit.

Für Mitglieder, die sich vorübergehend nicht aktiv am Singen beteiligen können oder wollen, besteht die Möglichkeit der Passivmitgliedschaft (pausierend).

Gönnermitglieder entrichten jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand sorgt, zusammen mit der Chorleitung, soweit möglich für eine angemessene Chorgrosse und ein ausgewogenes Stimmenverhältnis zwischen den Registern.

Aufnahmegesuche von Neumitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet zusammen mit der Chorleitung über die Aufnahme. Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Mitgliederbeitrag, nach Mitte Jahr der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet.

Der Austritt aus dem Wettinger Singkreis oder eine Änderung der Mitgliederkategorie erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, in der Regel per Ende Kalenderjahr. In jedem Fall ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

IV Mittel

Art. 6

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder
- dem Jahresbeitrag der Passivmitglieder
- dem Jahresbeitrag von Gönner*innen
- Sponsorenbeiträge und Spenden von Firmen sowie Privatpersonen
- Erträgen aus Aufführungen
- Unterstützungsbeiträge von Behörden und Institutionen des kulturellen Lebens

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Verbindlichkeiten wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Musikalien werden von den Aktivmitgliedern von Fall zu Fall selber bezahlt.

V Organisation

Art. 7

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8

Die Organe des Wettinger Singkreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand inkl. Chorleitung
- c) eine/n oder mehrere Rechnungsrevisor*innen
- d) temporär eingesetzte Spezialkommissionen, z.B. Findungskommission, Musikkommission

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu drei Wochen vor dem frühzeitig angesetzten Termin mit Traktandenliste schriftlich ein. Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis einen Monat vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens 10 Mitgliedern kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Art. 10

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es gibt kein Quorum. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, ausser in den nachstehend festgehaltenen Fällen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. An der Mitgliederversammlung sind lediglich die Aktiv- Gönner- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit (qualifiziertes Mehr) der anwesenden Mitglieder. Ebenso der Beschluss über eine allfällige Auflösung des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben bzw. Befugnisse:

- Wahl der Chorleitung
- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor*innen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands und der übrigen Organe
- Genehmigung des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Finanzplanung
- Erlass der Statuten
- Beschlussfassung über Entscheide, die ihr von Gesetzes wegen zukommen
- Vereinsauflösung

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens vier aktiven Chormitgliedern, die sich für die Vorstandsarbeit zur Verfügung stellen sowie der Chorleitung. Die Chormitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich an der Mitgliederversammlung wieder bzw. neu gewählt. Das Präsidium und allfällige neue Vorstandsmitglieder werden einzeln, der restliche Vorstand in globo gewählt.

Die Ressorts Präsidium, Finanzen, Aktuariat sind zwingend zu besetzen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums (Wahl durch die Mitgliederversammlung) selbst. Als Basis dient der schriftlich formulierte Aufgabenkatalog.

Der Vorstand versammelt sich nach Massgabe der anfallenden Geschäfte physisch oder in einem virtuellen Meetingraum. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Sofern keine mündliche Beratung verlangt wird, kann er auch auf dem Zirkularweg entscheiden.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben bzw. Befugnisse:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind
- Führung der Geschäfte im Sinne der Vereinsziele
- Verwalten der finanziellen Angelegenheiten des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Unterstützung der Chorleitung in allen administrativen Belangen
- Aufnahme, Betreuung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss der Mitgliedschaft in weiteren Verbänden sowie die Entsendung von Delegierten an die entsprechenden Versammlungen oder Sitzungen

c) Die Rechnungsrevisor*innen

Art. 14

Die Rechnungsrevisor*innen prüfen die Buchführung, die Belege sowie Rechnungen und den Kassenbestand. Sie erstatten zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung bzw. ihre Revisionstätigkeit.

d) Temporär eingesetzte Spezialkommissionen

Art. 15

Von der Vereinsversammlung oder durch den Vorstand können nach Bedarf projektbezogen temporäre Arbeitsgruppen oder Kommissionen eingesetzt werden, die sich gezielt der gestellten Aufgabe widmen und zuhanden des auftraggebenden Organs Bericht erstatten und gegebenenfalls Antrag für einzuleitende Massnahmen stellen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 16

Die vorliegenden Statuten wurden am 25. März 2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzen diejenigen vom 21.9.2006.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Gewinn und Kapital müssen dabei einer anderen, chorisch tätigen Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

Wettingen, 25. März 2021

Wettinger Singkreis

Der Präsident



Urs Dahinden

Die Aktuarin



Kathrin Hüsler